

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/15

151/3

Vorlagen-Nummer

4277/2012

Freigabedatum

03.01.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 30.08.2011 in der als Anlage 3 beigefügten Fassung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	05.02.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 30.08.2011 in der als Anlage 3 beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 beschlossen, die Anlage 1 der Satzung der Stadt Köln zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu ändern. Hiefür ist ein formaler Beschluss für eine erste Änderungssatzung erforderlich.

Begründung

Auf Basis der neuen Regelung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale in § 11a des ÖPNV-Gesetzes NRW hatte die Verwaltung im Jahr 2011 zusammen mit allen anderen Aufgabenträgern im Verkehrsverbund Rhein-Sieg einen externen Gutachter beauftragt, der eine allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Pauschale an die Verkehrsunternehmen erarbeitet hat. Diese wurde vom Rat in seiner Sitzung am 14.07.2011 als Satzung beschlossen (Session-Nr. 2401/2011). Nach öffentlicher Bekanntmachung trat die Satzung am 15.09.2011 in Kraft.

Die bisherige Anlage 1 zu Ziffer 3.3 dieser Satzung war zunächst als vorübergehendes, vom Gutachter konzipiertes Beispiel anzusehen, da zum Zeitpunkt des Satzungserlasses noch Abstimmungen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium des Landes NRW anstanden.

Grundlage für die nun vorgelegte Neufassung der Anlage 1 bildet § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW, der als Voraussetzung für die Gewährung der Ausbildungsverkehr-Pauschale vorgibt, dass zwischen den Tarifen des Ausbildungsverkehrs und den entsprechenden „Jedermann-Tickets“ ab 01.08.2012 eine Ermäßigung von mindestens 20 % liegen muss. Die Satzung der Stadt Köln legt in Ziffer 3.2 und 3.3 bereits die für den Ausgleich relevanten Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs und das für den Vergleich heranzuziehende Referenzprodukt des allgemeinen Verkehrs fest. Ungeklärt war zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses aber, wie eventuelle Unterschiede in der Nutzbarkeit der Tickets, z.B. hinsichtlich Mitnahmeregelungen oder zeitlicher Einschränkungen, auf die Ermäßigung angerechnet werden sollen.

In den "Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW" von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.05.2011 war ein maximaler Abschlag für eine eingeschränkte Nutzbarkeit in Höhe von bis zu 2 Prozentpunkten empfohlen worden. Da zwischen den Tarifprodukten des Ausbildungsverkehrs und den allgemeinen Zeitfahrausweisen teilweise erheblich differierende Nutzungsmöglichkeiten bestehen, kam der beauftragte Gutachter unter Würdigung ökonomischer Gründe zu dem Schluss, dass ein über 2 % hinausgehender Abschlag zu empfehlen sei. Dies wurde daher in den Satzungen der Aufgabenträger im VRS in Anlage 1 entsprechend berücksichtigt.

In einem gemeinsamen Gespräch mit dem VRS am 15.09.2011 wurde aufgrund der bestehenden Unsicherheit vereinbart, eine Konkretisierung seitens des Landes zu erbitten. Diese ist mit Schreiben vom 27.10.2011 an den VRS erfolgt. Gemäß dieser Klarstellung sind die 2 % Abschläge als Obergrenze für die Summe der Nutzungsbeschränkungen von Ausbildungstarifen gegenüber den „Jedermann-Tarifen“ zu verstehen. Unter Berücksichtigung dieses nun abschließend geklärten Sachverhalts ist eine Anpassung der Satzung durch Austausch der Anlage 1 vorzunehmen.

Durch die Regelung in Anlage 1 wird für alle jetzigen und zukünftigen Ausbildungstarife die Höhe der zu berücksichtigenden Auf- und Abschläge bei Nutzungsunterschieden gegenüber den Referenztarifen festgelegt. Diese Auf- bzw. Abschläge sind auf die geforderte Ermäßigung von 20 % anzurechnen. Auch wenn es sich um größere Nutzungseinschränkungen handelt, sind jedoch maximal 2 Prozentpunkte in Ansatz zu bringen, obwohl die Summe der einzelnen Abschläge möglicherweise einen Abschlag von mehr als 2 % ergeben würde.

Unter Einhaltung dieser Vorgaben ist der 20%ige Tarifabstand im Jahr 2012 gegeben. Bei Zugrundelegung der in der neugefassten Anlage 1 genannten Parameter ist der 20%ige Abstand auch bei künftigen Tarifanpassungen zu dokumentieren. Die Anlage 1 in der alten Fassung ist als Anlage 5 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus der Niederschrift des Rates vom 20.09.2012

Anlage 2: Schreiben des MWEBWV des Landes NRW vom 27.10.2011

Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11a ÖPNVG NRW

Anlage 4: Anlage 1 der Satzung in der neuen Fassung

Anlage 5: Anlage 1 der Satzung in der alten Fassung

Anlage 6: Anlage 2 der Satzung